

Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI in Form eingestreuter Plätze ab

Pflegeeinrichtung

Name Pflegeeinrichtung

Einrichtung

Straße

Straße

PLZ Ort

PLZ, Ort

Träger der Pflegeeinrichtung

Name Träger

Träger

Straße

Straße

PLZ Ort

PLZ, Ort

Im Rahmen der Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI über Leistungen der vollstationären Pflege ist die o. g. Pflegeeinrichtung berechtigt, Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI in Form von eingestreuten Plätzen zu erbringen, soweit und solange sie den Anforderungen des § 71 SGB XI genügt und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung bietet (vgl. § 72 Absatz 3 SGB XI).

Die Vergütung der Leistungen in der Kurzzeitpflege in Form von eingestreuten Plätzen erfolgt auf Grundlage der für die o. g. Pflegeeinrichtung in der jeweils gültigen „Vereinbarung gemäß §§ 85 und 87 SGB XI zur Vergütung von Leistungen der vollstationären Pflege“ vereinbarten Pflegesätze sowie des vereinbarten Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung.

Der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich

- den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege für den Freistaat Thüringen anzuerkennen sowie
- die Grundsätze gemäß § 112 SGB XI zur Qualitätssicherung einzuhalten.

Für diese Vereinbarung gelten die Kündigungsfristen entsprechend der geltenden rahmenvertraglichen Regelungen für die Kurzzeitpflege im Freistaat Thüringen.

Träger

Pflegekasse bei der AOK PLUS –
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen
